

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0015/2010**

der Stadtratssitzung am 04.03.2010

Punkt: ö.S. / nö.S.

Betr.: Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Parkmöglichkeiten während der Buga

Stellungnahme/Antwort

1. Gibt es bereits ein Parkraumkonzept für die vorgenannten Stadtteile?

Ja. In der Innenstadt existiert ein allgemeines Parkraumbewirtschaftungskonzept mit grundsätzlichem Bewohnervorrang, das derzeit und kontinuierlich BUGA-bezogen angepasst wird, auch im Hinblick auf baustellenbedingte Beeinträchtigungen. In den genannten rechtsrheinischen Stadtteilen verfolgt die Verwaltung schon seit langem das Ziel, Fremdparken während der BUGA zu reduzieren (vgl. Entwurf der Verwaltung zum BUGA-Verkehrskonzept, u.a. Abschlussfassung Frühjahr 2007). Da die Verantwortung für die BUGA-Verkehrskonzeption nunmehr bei der BUGA GmbH liegt, erwarten der AK Parkraumbewirtschaftung der Stadt und die Straßenverkehrsbehörde einen konkreten Beschilderungsvorschlag der BUGA GmbH sowie fachliche Grundlagen für die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen außerhalb der heute schon bewirtschafteten Quartiere. Diese Zuarbeiten stehen noch aus.

In den innerstädtischen Parkraumbewirtschaftungszonen wurden bereits mehrere Anpassungen zugunsten der Bewohnerschaft vorgenommen. Zusätzliche reine Bewohnerparkbereiche sind bislang in den Straßen Am Alten Hospital, Reichenspergerplatz und Kastorhof eingerichtet worden. Es besteht die Absicht auch in der Neustadt (Bereich Schlossrondell), die künftig 36 Stellplätze probeweise der Bewohnerschaft mit entsprechenden Parkausweisen zur Verfügung zu stellen.

2. Werden insbesondere an den Hauptzufahrtstraßen, wie z. B. der Arenberger Straße in Ehrenbreitstein/Niederberg, genügend Anwohnerparkplätze geschaffen?

Die Ausweisung von reinen Bewohnerparkbereichen im öffentlichen Straßenraum ist grundsätzlich nur in Zonen mit Parkraumbewirtschaftung möglich. Alternativ können Parkdauerbeschränkungen, z.B. auf 2 Stunden, angeordnet werden. Ob und wie die Bewohnerschaft davon befreit werden kann und welche Lösung letztlich zum tragen kommt, ist von der o.g. Zuarbeit der BUGA GmbH abhängig.

3. Wenn diese Anwohnerparkplätze nur zeitlich befristet während der BUGA vorgesehen sind, fallen für diese Anwohnerparkplätze Gebühren an?

Für die Bewohnerschaft der bestehenden Parkraumbewirtschaftungszonen fallen keine zusätzlichen Gebühren an. Mit dem Gebühr für den Anwohnerparkausweis (derzeit 61,40 € pro Kalenderjahr) kann in der betreffenden Zone geparkt werden. Die Regelung für die nur während der BUGA zu schützenden Bereiche wird noch geprüft.